



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1389/2020
Datum RR-Sitzung: 2. Dezember 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.3722
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Rahmenkredit 2022–2025

1. Gegenstand

Gemäss Art. 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) entscheidet der Grosse Rat periodisch über einen Rahmenkredit für die Finanzierung der Investitionen in den öffentlichen Verkehr (ÖV).

Der vorliegende Rahmenkredit stellt die Mitfinanzierung des Kantons Bern bei Investitionsvorhaben in den ÖV für die Jahre 2022–2025 sicher und stellt zusammen mit dem Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr die Weichen für die kurz- bis mittelfristige Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern.

Die Gesamtkosten für die Investitionsbeiträge an den ÖV im Planungszeitraum betragen brutto CHF 181.5 Mio. Daran beteiligen sich die bernischen Gemeinden mit einem Drittel (CHF 60.5 Mio.). Die Nettoaussgaben zulasten des Kantons Bern belaufen sich auf CHF 121 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Verordnung vom 14. Oktober 2015 über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV; SR 742.120)
- Verordnung vom 12. November 2003 über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV; SR 151.34)
- Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011 über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV; SR 742.221)
- Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (nachfolgend: ÖVG; BSG 762.4)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
- Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

- RRB 1232/2016 "Richtlinie des Regierungsrates über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen im öffentlichen Verkehr"

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungssumme Investitionsbeiträge 2022–2025	CHF	181'500'000
./. Anteil der bernischen Gemeinden (Art. 12 ÖVG / Art. 29 FILAG)	CHF	60'500'000
Zu bewilligender Rahmenkredit	CHF	121'000'000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG in Form eines Rahmenkredits gemäss Art. 53 FLG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag	
363400	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	15'100'000
		2023	CHF	24'400'000
		2024	CHF	13'200'000
		2025	CHF	20'600'000
		2026	CHF	10'700'000
		2027	CHF	4'900'000
		2028	CHF	1'400'000
		2029	CHF	400'000
544000	Darlehen an öffentliche Unternehmungen	2024	CHF	5'700'000
		2025	CHF	7'500'000
		2026	CHF	2'800'000
564000	Eigene Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	2022	CHF	15'400'000
		2023	CHF	22'100'000
		2024	CHF	11'100'000
		2025	CHF	11'000'000
		2026	CHF	3'700'000
		2027	CHF	4'100'000
		2028	CHF	5'500'000
		2029	CHF	1'900'000
Total	(Kanton und Gemeinden)		CHF	181'500'000

Die Gemeindebeiträge von CHF 60'500'000 werden über die Konten 463200 und 632000 vereinnahmt. Die Kantonsbeiträge werden gemäss der derzeitigen Finanzierungspraxis rückzahlbar (Konto 544000), bedingt rückzahlbar (Konto 564000) oder à fonds perdu (Konto 363400) geleistet. Bei den durch den Bund mitfinanzierten Projekten wird die Beitragsart gestützt auf die jeweilige Finanzierungsvereinbarung durch den Bund festgelegt.

5. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mit Ausführungsbeschlüssen abgelöst.

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist der Regierungsrat. Innerhalb der Befugnisse gemäss Art. 152 und Art. 153 FLV sowie Art. 7 DelDV BVD können die Bau- und Verkehrsdirektion sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination Ausführungsbeschlüsse fällen.

Der Regierungsrat entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben werden in den konkreten Ausführungsbeschlüssen gemacht.

7. Bedingungen

Über die Abwicklung der Beitragsleistungen ist jeweils eine Vereinbarung mit dem entsprechenden Beitragsempfänger abzuschliessen.

8. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat